Satzung

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 144 "Stadtdurchfahrt B 9 zwischen Einmündung Simmerner Straße und Anschluß Südbrücke (Römerstraße) - V. Bauabschnitt -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 18. August 1976 (BGB1. I S. 2256/3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGB1. I S. 3282) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGB1. I S. 949), des § 123 der Landesbauordnung - LBauO - vom 27. Februar 1974 (GVB1. S. 53) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVB1. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 04. Juni 1987 folgende Satzung beschlossen, zu der die Bezirksregierung im Rahmen des Anzeigeverfahrens mit Schreiben vom 02.10.1987, Az.: 379-06 mitgeteilt hat, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

§ 1

Für die "Stadtdurchfahrt B 9 zwischen Einmündung Simmerner Straße und Anschluß Südbrücke (Römerstraße) - V. Bauabschnitt - wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 144 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich der Eisenbahnstrecke Koblenz-Lahnstein; er erfaßt die Römerstraße vom Dreikaiserweg im Süden bis ca. 160 m nördlich des Wohnhauses Nr. 60 und schließt die Randbereiche mit ein.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Koblenz, 27.10.87

00000

Stadtverwaltung Koblenz In Wertretung:

Bürgermeister

Erneut ausgefertigt:

Koblenz, 31. 01. 1992

(100 m) (1

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermelster

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 27. 10. 1987 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Koblenz, 20. 11. 1987

Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung:

Beigeordneter